

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
0.1. BEBAUUNG	
0.1.1. BAUWEISE	
0.1.1.1.	offen nach § 22 Abs. 2 BauNVO.
0.1.2. GESTALTUNG DES GELÄNDES	
0.1.2.1.	Das Gelände darf insgesamt in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht wesentlich verändert oder gestört werden, damit das vorhandene Landschaftsrelief erhalten bleibt. Zulässig sind Geländeanschlüttungen und -abgrabungen bis zu 100 cm. Geländeabstufungen an den Grundstücksgrenzen, beispielsweise durch Stützmauern, sind unzulässig.
0.1.3. EINFRIEDUNGEN	OrdnG Bauvorschr.gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO
0.1.3.1.	Art: Zu den Verkehrsflächen hin sind nur Holz- oder Metallzäune mit senkrechter Lattung zulässig (Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Zwischen den Grundstücken sind auch Zäune aus Maschendraht zulässig.
0.1.3.2.	Höhe: Ab OK Straße mind. 1,00 m und max. 1,20 m. Zwischen den Grundstücken und rückseitig bis 1,50 m ab OK natürliches Gelände.
0.1.3.3.	Sockel und Mauern: Unzulässig.
0.1.4. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE	
0.1.4.1.	Neben den Dachformen des Hauptdaches sind auch flach geneigte Pultdächer bis DN 15° zulässig.
0.1.4.2.	Garagenvorplätze und -zufahrten bzw. Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten.
0.1.4.3.	Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Abstand von mindestens 5,0 m freigehalten werden, wobei dieser Raum keine Toreanlage enthalten darf. Grenzen die Garagenzufahrten zweier unterschiedlicher Parzellen aneinander, ist in diesem Bereich eine Abgrenzung der Grundstücke durch eine Einfriedung nicht zulässig.
0.1.4.4.	Gemeinsame Grenzgebäude sind bezüglich der Höhe und Dachform der nachbarlichen Planung anzugleichen, Vorrang genießst der zuerst Planende. (Datum des Bauantragseingangs)
0.1.5. GEBÄUDE	
0.1.5.1.	Wahlweise Gebäudetyp I, II oder III entsprechend Festsetzungen unter 0.1.5.2.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN	
0.1.5.2.	Gebäudetypen zu Festsetzungen 0.1.5.1.
Gebäudetyp I (E+D)	EG Vollgeschoss, DG Vollgeschoss Dachneigung 32° - 45° Dachform Satteldach, Satteldach mit Krüppelwalm Dachdeckung Dachziegel aus Ton oder Dachsteine aus Beton Farben rot, rotbraun, anthrazit Dachgauben als Satteldach- oder Schiepgauben zulässig. Die Anschlagfläche einer Dachgaube darf max. 4,0 m² betragen. Negative Dachgauben (Einschnitte in die Dachfläche) sind nicht zugelassen. Zwerggiebel dürfen in der Breite 1/3 der Traufhöhe des Haupthauses nicht überschreiten. Max. Tiefe: 1,50 m Der First des Zwerggiebels muss mind. 1,0 m unter dem First des Hauptdaches liegen. Im Bereich des Zwerggiebels ist eine Überschreitung der Wandhöhe zulässig. max. 0,80 m, bei Balkon max. 1,50 m zulässig. an der Traufe gemessen max. 5,0 m ab OK natürliches Gelände bergseitig
Gebäudetyp II (E+I)	EG + OG Vollgeschosse, DG kein Vollgeschoss Dachneigung 12° - 32° Dachform Satteldach, Walmdach, Zeltdach Dachdeckung Dachziegel aus Ton oder Dachsteine aus Beton Farben rot, rotbraun, anthrazit Dachgauben unzulässig Zwerggiebel unzulässig Dachüberstände max. 0,80 m, bei Balkon max. 1,50 m zulässig. an der Traufe gemessen max. 6,3 m ab OK natürliches Gelände bergseitig
Gebäudetyp III (E+I)	EG + 1.OG Vollgeschosse, 2. OG kein Vollgeschoss Dachneigung 0° - 12° Dachform Flachdach, flach geneigtes Zeltdach / Satteldach Dachdeckung extensive Dachbegrünung, Metall Dachüberstände max. 7,0 m ab OK natürliches Gelände bergseitig

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
0.1.6. FIRSTHÖHEN	
0.1.6.1.	Die Firsthöhe darf die zulässige Wandhöhe maximal um folgende Werte überschreiten: Gebäudetyp I 5,0 m Gebäudetyp II 3,0 m Gebäudetyp III 1,2 m
0.1.7. STELLPLATZBEDARF	
0.1.7.1.	Bei Einzelhäusern: Für die Anzahl und Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Garagen gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Bruckberg
0.1.7.2.	Im Bereich der Parzellen 1 und 2 dürfen maximal 3 der erforderlichen Stellplätze in Garagen errichtet werden, die übrigen erforderlichen Stellplätze sind als offene Stellplätze oder Carports herzustellen.
0.1.8. ABSTANDSFLÄCHEN	
0.1.8.1.	Gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO wird die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO angeordnet.
0.1.9. ZAHL DER WOHNHEINHEITEN	(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
0.1.9.1.	Je Wohngebäude (Einzelhaus) sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Bei den Parzellen 1 und 2 sind maximal 3 Wohneinheiten zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
0.2. Grünordnung	
0.2.1. Neupflanzungen in den privaten Grünflächen	
0.2.1.1.	In den Parzellen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 15 ist je ein Hausbaum als Hochstamm H 3xv SU 18-20 zu pflanzen.
0.2.1.2.	Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste für Gehölzpflanzungen unter Punkt 0.2.4.1 zu verwenden.
0.2.1.3.	Private Vorgärten sind zum Straßenraum hin – außer den Hauszuwegungen – als Grünfläche mit geschlossener Vegetation (z.B. Rasen, Wiesen, Stauden, Bodendecker, Gehölze) herzustellen. Hiervor ist ein Schutzstreifen von 1,5 m um das Wohngebäude ausgenommen.
0.2.1.4.	Am Ostrand der Parzellen 4, 5, 6, und 7 ist eine mind. 3 m breite, dreireihige Strauch-Hecke zu pflanzen (siehe Ziffer 9.3). Als Pflanzqualität sind Heckpflanzungen oder verpflanzte Sträucher, mind.3-5 Grundtriebe, 60-100 cm, zu verwenden. Die Pflanzung erfolgt im Dreiecksverband 1 x 1 m, jeweils die Reihengeneinander versetzt.
0.2.2. Öffentliche Grünflächen	
0.2.2.1.	Das Straßenbegleitgrün (siehe Ziffer 9.1) ist als Schotterrasen, magere Grasflur bzw. extensive Wiese zu erhalten bzw. herzustellen. Hierzu erfolgt eine Ansaat mit regionalem Saatgut. Die öffentlichen Grünflächen sind als extensive Wiese zu bewirtschaften (Mahd max. ein-bis zweimal pro Jahr). Ein sofortiges Entfernen des Mahdguts aus den Flächen ist zu gewährleisten. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Innerhalb der extensiven Wiese sind im oberen Bereich der Böschungen drei ca. 1 m² große Einlageplätze (Kies- oder Steinschüttungen über 20 cm Sandbett) für Zaunedeckchen vorzusehen.
0.2.3. Erhalt von Gehölzen	
0.2.3.1.	Die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung festgesetzte Bepflanzung ist zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust den vorgenannten Festsetzungen entsprechend nachzupflanzen. Sollten als zu erhalten festgesetzte Gehölze durch Schadorganismen, Witterungseinflüsse oder aus sonstigen Gründen verloren gehen, so ist der im Grünordnungsplan festgesetzte Zustand durch Ersatzpflanzung wieder herzustellen. Dabei sind Einzelbäume in der gleichen Baumart in der Qualität Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang mind. 18-20 cm, an derselben Stelle nach zu pflanzen.
0.2.3.2.	Im Bereich der mit Planzeichen 13.3 festgesetzten Baumstandorte sind mindestens 2,0 m x 3,0 m große Pflanzflächen sicherzustellen.
0.2.4. Artenliste für Gehölzpflanzungen	
0.2.4.1.	Die Artenliste ist Bestandteil der Satzung und liegt der Begründung als Anhang bei.
0.2.5. Maßnahmen zum Artenschutz	
0.2.5.1.	Die notwendigen Baumfällungen und Heckenrodungen (siehe Planzeichen 13.5) dürfen nur im Winterhalbjahr, das heißt zwischen 01. Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden. Die Wurzelstöcke dürfen erst ab Ende April/ Anfang Mai entfernt werden.
0.2.5.2.	Erdarbeiten im Geltungsbereich auf den Parzellen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 15 sind bis zur Fertigstellung der Wohngebäude, Nebenanlagen und Hausgärten auf den Zeitraum von Ende März / Anfang April bis Ende September beschränkt.



TEXTLICHE HINWEISE	
A. WASSERWIRTSCHAFT	Die Versickerungsfähigkeit der Grundfläche ist vor allem auf privatem Grund soweit wie möglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rasengittersteine, rasenverlegtes Pflaster auf untergeordneten Verkehrsflächen usw.) aufrecht zu erhalten. Erforderlichenfalls sind Schutzvorkehrungen gegen Hang-, Schicht- und Grundwasser durch die jeweiligen Eigentümer selbst zu treffen. Das Oberflächen- und Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen wird in dezentralen Pufferschächten zurückgehalten. Das Oberflächen- und Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird in einem Stauraumkanal im Straßenbereich gepuffert. Die auf den Grundstücken angeordneten Zisternen mit Rückhalteraum und der Stauraumkanal gewährleisten, dass dem Vorfluter nicht mehr Wasser zugeführt wird, als bereits aus dem derzeitigen unbebauten Gebiet zulässig. Die Regenwasserrückhaltung ist nach den vorliegenden Bemessungsregeln (DWA M 153 „Umgang mit Regenwasser“ und DWA A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“) zu dimensionieren. Dabei ist auch die Aufnahmefähigkeit des Einleitungswassers nachzuweisen. Sofern sie in den Geltungsbereich der DIN 19700 für Hochwasserrückhaltebecken fallen sind die Rückhalteeinrichtungen gemäß dieser zu errichten. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfordert eine beim Landratsamt Landshut zu beantragende wasserrechtliche Erlaubnis.
B. LANDWIRTSCHAFT	Das allgemeine Wohngebiet grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Daher müssen insbesondere Geruch, Staub, Lärm und Erschütterung auch an Sonn- und Feiertagen aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit in Kauf genommen werden.
C. GEHÖLZPFLANZUNGEN	Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 ff. des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderlichen Abstände zu Nachbargrundstücken einzuhalten.
D. GEHÖLZRODUNG	Rodungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.
E. WALD-BESTAND	Wald mit besonderer Bedeutung für Bodenschutz, laut Waldfunktionskarte 2013 (siehe Ziffer 13.2).
F. ZUORDNUNG EINER EXTERNEN AUSGLEICHSFLÄCHE	Die erforderlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen nach § 1a BauGB (Bedarf 2.803 m²) werden außerhalb des Geltungsbereichs erteilt. Die Zuordnung erfolgt auf einer 2.157 m² großen Teilfläche der gemeindeeigenen Fl.Nr. 1349/5, Gemarkung Wildersdorf, in der Gemeinde Bruckberg (Anerkennungsfaktor 1,3). Entwicklungsziel: Umwandlung in einen Lebensraumkomplex aus extensivem Grünland, Heckenstrukturen und Streuobstwiesen, hier Extensiv-Grünland (Salbei-Glatthafer-Wiese G 214). Pflege: Die Wiesenflächen sind ein- bis zweimal jährlich ab dem 01. Juli zu mähen. Wechselnde Brachestreifen in einer Größenordnung von 10 % der Fläche sind als Rückzugsbereiche bei jedem Mahd-Durchgang zu belassen. Mahd von innen nach außen (Mahd mit Messermähwerk). Das Mahdgut ist umgehend aus den Flächen zu entfernen. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Entwicklungsdauer: 25 Jahre.
G. GEBÄUDESCHUTZ GEGEN STARKREGEN	Es wird empfohlen, Gebäude mindestens 30 cm über dem relevanten Umgebungsgelände wasserdicht auszuführen. Dazu gehören auch Kellerabgänge, Lichtschächte, Tiefgaragenzufahrten oder Installationsdurchführungen. Die Oberfläche auf den einzelnen Grundstücken soll so gestaltet werden, dass das Wasser nicht in Richtung der Lichtschächte und Zugänge abfließen kann. Dies bedeutet, dass sie nicht im Tiefpunkt angeordnet sind, sondern höher als das umgebende Gelände liegen.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN	
Die Nummerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung 1990.	
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 51 Nr. 11 der BauNVO)	
1.1. Wohnbauflächen	Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO
1.1.3.	
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)	
2.1.	GFZ 0,5
2.5.	GRZ 0,35
2.8.	max. Wandhöhe sh. 0,15.2.
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)	
3.1.1.	nur Einzelhäuser zulässig
3.5.1.	Baugrenze
3.5.2.	Baugrenze für Garagen und Carports sowie Nebenanlagen gem. Planzeichen 15.3.4.
3.5.3.	Baugrenze für Stellplätze
6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	
6.1.	Straßenverkehrsfläche öffentlich
6.2.	Straßenbegrenzungslinie
6.3.	
6.3.1.	Privatweg

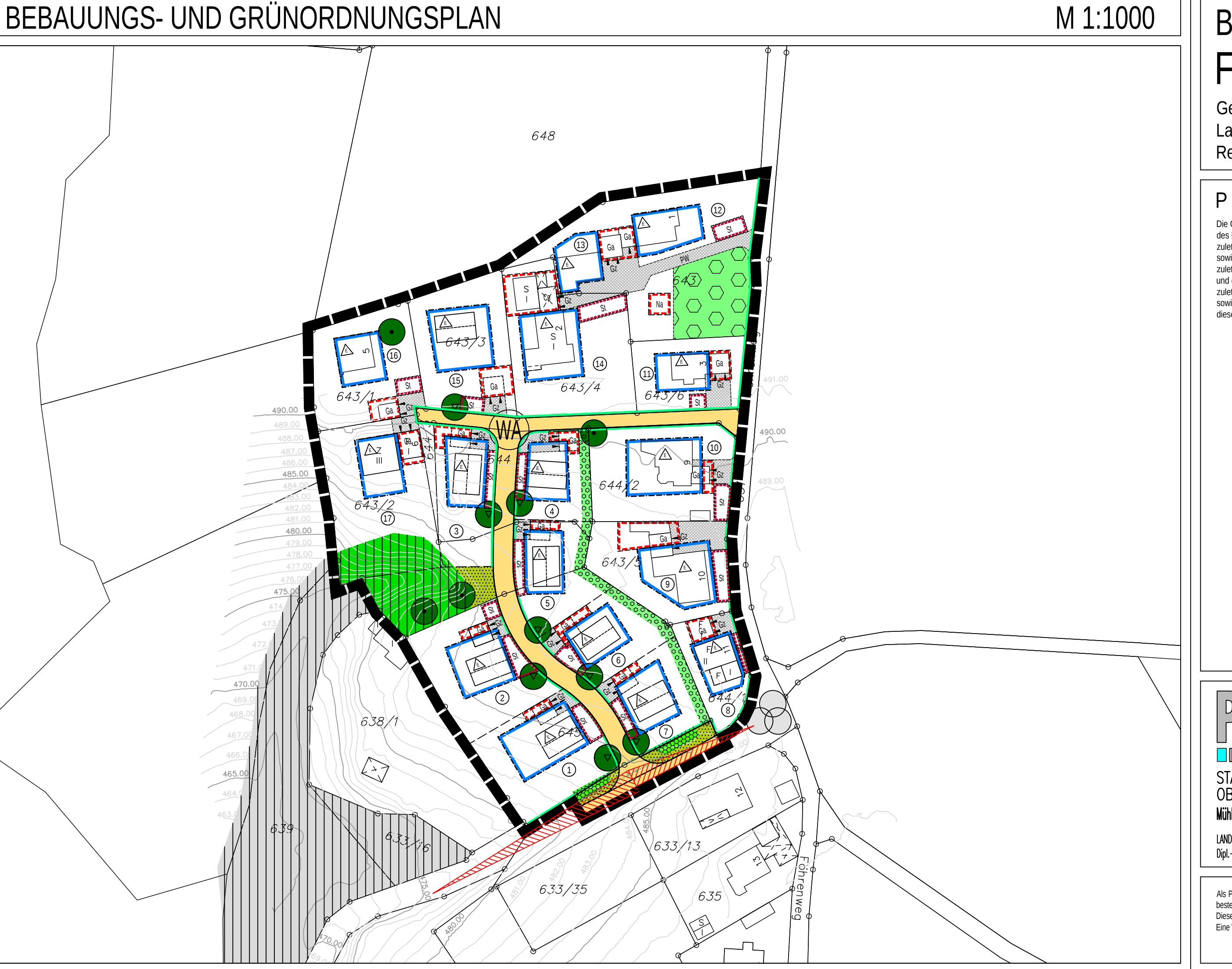
PLANLICHE FESTSETZUNGEN	
9. GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	
9.1.	öffentliche Grünflächen – Straßenbegleitgrün
9.2.	private Grünfläche, Obstwiese zu erhalten
9.3.	private Grünfläche, Strauch-Hecke, dreireihig, zu pflanzen
13. PLANUNGS-, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	
13.1.	Strauch-Hecke zu erhalten
13.2.	Wald-Bestand, (u.a. Rot-Buche, Sand-Birke, gewöhnliche Esche, Stiel-Eiche) zu erhalten, gezielt aufzulichten, Entfernung von sturmurfgefährdeten Exemplaren
13.3.	zu pflanzender Großbaum H 3xv SU 18-20 cm in privaten Grundstücken
13.4.	bestehender Laubbaum, zu erhalten
13.5.	Gehölze zu entfernen

PLANLICHE FESTSETZUNGEN	
15. SONSTIGE PLANZEICHEN	
15.3.	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
15.3.1.	Stellplätze
15.3.2.	Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
15.3.3.	Garagenzufahrt
15.3.4.	Nebenanlage Untergeordnete Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
15.13.	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE	
1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	Der Gemeinderat Bruckberg hat in der Sitzung vom 18.06.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Föhrenweg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.07.2019 ersichtlich bekannt gemacht.
2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Juni 2019 hat in der Zeit vom 16.07.2019 bis 16.08.2019 stattgefunden.
3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE	Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Juni 2019 hat in der Zeit vom 08.07.2019 bis 08.08.2019 stattgefunden.
4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE	Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Juni 2019 hat in der Zeit vom 08.07.2019 bis 08.08.2019 stattgefunden.
5. AUSLEGUNG	Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Januar 2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.02.2020 bis 25.03.2020 öffentlich ausgelegt.
6. ERNEUTE AUSLEGUNG	Aus formellen Gründen wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans „Föhrenweg“ in der Fassung vom Januar 2020 in der Zeit vom 17.04.2021 bis 17.05.2021 wiederholt.
7. SATZUNG	Die Gemeinde Bruckberg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.10.2020 den Bebauungsplan „Föhrenweg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom Oktober 2020 als Satzung beschlossen.
Bruckberg, den	Rudolf Radmeier, 1. Bürgermeister
8. AUSGEFERTIGT	
Bruckberg, den	Rudolf Radmeier, 1. Bürgermeister
Bruckberg, den	Rudolf Radmeier, 1. Bürgermeister

TEXTLICHE HINWEISE	
H. DENKMALSCHUTZ	Im Geltungsbereich ist kein Bodendenkmal bekannt. Dennoch ist nicht auszuschließen, daß sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden.
Auszug aus dem Bayern-Viewer Denkmal, Stand 12.06.2019 Bodendenkmäler rot schraffiert, Planungsgebiet blau gestrichelt	
Art. 8 DSchG Auffinden von Bodendenkmälern 1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. 2) Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. 3) Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. 4) Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. 5) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	

PLANLICHE HINWEISE	
16. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN, GRENZPUNKTE UND GRENZEN	
16.1.	Flurstücksnummer
16.2.	Grenzstein
16.3.	Flurstücksgrenze
16.4.	Gebäude, Nebengebäude Bestand (mit Eintragung Hausnummer)
17. VERSCHIEDENES	
17.1.	Grundstücksnummerierung
17.2.	Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
17.3.	Hauptfrirstrichtung, vorgeschlagen
17.4.	Höhenlinien (Abstand 1,0 m)
17.5.	Baum im Umfeld
17.6.	Strauch-Hecke im Umfeld
17.7.	Waldflächen im Umfeld
17.8.	Sichtwinkel



Bebauungs- und Grünordnungsplan
F ö h r e n w e g
Gemeinde: Bruckberg
Landkreis: Landshut
Reg.-Bezirk: Niederbayern

Norden
1:1000

PRÄAMBEL
Die Gemeinde Bruckberg erläßt auf Grund des § 10 Abs. 1 des Bayerischen BauGB (i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) n. W. v. 14.08.2020, sowie des Art. 83 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. Nr. 19/2007, S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 381) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch § 3 der Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 359) sowie der Bauabstandsverordnung (BAuAV) v. 26.06.1982, neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als SATZUNG.

PLANTEAM
Ingolf Leubroder Christian Lohl
STADT – ORTS – LANDSCHAFTSPLANUNG
OBJEKT – ERSCHELLUNGSPLANUNG
Mühlenstrasse 6 – 84028 Landshut Tel 0871 9756722
Landshut, DEN 9. April 2021
Ggf. – bay[th] Dresden Lohl

MARION LINKE
KLAUS KERLING
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, BDLA
LANDSCHAFT – STÄDTEBAU – FREIRAUM
PAPIERSTRASSE 16, 84024 LANDSHUT, TELEFON 0871/2273836
Landshut, DEN 9. April 2021
Ascher

Als Planunterlagen wurden amtliche Plakate der Vermessungsämter verwendet. Für eingetragene bestehende Gebäude wird daher hinsichtlich dessen Lagegenauigkeit keine Gewähr übernommen.
Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Weiterverwendung – auch auszugsweise – ist nur mit Erlaubnis des Planfertigers gestattet.

Vorentwurf: 24.06.2019
Entwurf: 28.01.2020
Bearbeitung: Zeichnungsnummer: B 2018-3334/Satzung